Beschlussvorschlag:

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

"Die Erteilung der Erlaubnis kann ist grundsätzlich von der vorherigen Zahlung der Gebühren Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschuld Kostenschuld übersteigt, ist er sie zu erstatten."

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

"...<u>Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden."</u>